

Kulturspiegel

der Gemeinde Niedere Börde

Amtsblatt
der
Gemeinde

mit den Ortsteilen Groß Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Meseberg, Gutenswegen,
Jersleben, Klein Ammensleben, Vahldorf und Gersdorf

26. Jahrgang

27. März 2018

Woche 13

SONDERAUSGABE

Wahl des Bürgermeisters

Zusammenstellung des Ergebnisses vom 18. März



Auszählung der abgegebenen Stimmen für die Bürgermeisterwahl im Wahllokal Gersdorf.
Ergebnisse auf Seite 4

IMPRESSUM

Herausgeber des Kulturspiegels Niedere Börde und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de
Verantwortlich für den Inhalt des Kulturspiegels: Die Gemeinde Niedere Börde, Die Bürgermeisterin



Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntmachung Einsichtnahme der Haushaltssatzung und Genehmigungsvermerk des Landkreises Börde**
- 2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde**
- 3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde**
- 4. Impressum**

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedere Börde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Niedere Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niedere Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 11.542.800 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.542.500 Euro
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.108.500 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.271.900 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.202.900 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.881.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.676.100 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 275.200 Euro

festgesetzt.

§ 2 – Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.676.100 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Kreditaufnahmen i.H.v. 3.186.800 Euro vorgesehen.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 9.534.200 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 5.612.700 Euro vorgesehen.

§ 4 – Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 – Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.2014 festgesetzt.

§ 6 – Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 KomHVO und Muster

6 B werden in der Gemeinde Niedere Börde für Baumaßnahmen auf 10.000 Euro für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000 Euro festgesetzt. Die zuvor genannten Wertgrenzen beziehen sich auf das gesamte Investitionsvolumen einer Maßnahme unabhängig davon, ob sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

§ 7 – Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde Niedere Börde erlässt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung wenn nachfolgende Wertgrenzen nach § 103 Absatz 2 KVG LSA erreicht werden:

- Wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeit ein Anstieg des Fehlbetrages um weitere 3 % der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eintritt.
- Nicht veranschlagte und zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten 2,5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 2,5 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen über 100.000 Euro geleistet werden.
- Eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Arbeitnehmer ist unerheblich wenn diese 4 %, der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Planstellen nicht übersteigt.

Niedere Börde, den 18.12.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 09.02.2018 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1.GNB.2018.Haushalt, erteilt worden.

Verfügung

- Der Beschluss Nr. 74 / 6 / 2017 vom 18.12.2017 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht beanstandet.
- Das fortgeschriebene und beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wird bestätigt.
- Kreditgenehmigung
 - Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 4.676.100 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt. Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigefügt.
 - Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung,



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 27.03.2018 Nr. 02/2

dass der unter a. enthaltene Teilbetrag i. H. v. 3.186.800 € im Zuge des Breitbandausbaus erst aufzunehmen ist, wenn

- der abzuschließende Konzessionsvertrag, unter den aufhebenden Bedingungen der fehlenden Förderung und nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit abgeschlossen,
- ein möglicher Pachtausfall für mind. 12 Monate abgesichert,
- die Mindestpachtquote laut Businessplan (Absicherung der Wirtschaftlichkeit) verbindlich nachgewiesen wurde.

c) Die Genehmigung ergeht unter der aufhebenden Bedingung, dass der Teilbetrag i.H.v. 152.700 € im Zuge der Stark III-Förderung als zinsfreies Darlehen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufzunehmen ist.

4. Für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag i. H. v. 5.330.000 € der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung erteilt.
5. Für den in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrag

des Liquiditätskredites i. H. v. 6.500.000 € wird die Genehmigung erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom 03.04.2018 bis 12.04.2018

während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.45 Uhr	

in der Finanzverwaltung im Haus 1, der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Strasse 9-10, 39326 Niedere Börde, öffentlich aus.

Niedere Börde, 15.03.2018

Tholotowsky
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde

Erläuterung und Begründung

Auf Grund des Artikel 1 Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.3.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) wird die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Haushaltsjahr gefordert.

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird auf

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1 077 200 Euro
in den Aufwendungen auf	1 026 900 Euro
Jahresgewinn	50 300 Euro

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	257 300 Euro
in der Ausgabe auf	257 300 Euro

festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen werden nicht in Anspruch genommen.
3. Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen.
4. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes wird gemäß Rahmenvertrag für Kassenkredite ein Kassenfestkredit in Höhe von 50.000 Euro beantragt.

Niedere Börde, den 18.12.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 24.03.1997, in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom **03.04.2018 bis 12.04.2018** zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, Haus 2 in 39326 Niedere Börde/ während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Montag u. Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr	13:30 bis 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:30 bis 17:45 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:45 Uhr	

Tholotowsky

Bürgermeisterin

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber:

Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde:

Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung:

Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug:

Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet:

Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amsblatt

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 18.03.2018 in der Gemeinde Niedere Börde

Das Wahlergebnis der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Niedere Börde am 18.03.2018 ist wie folgt ermittelt worden:

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“:	5.695
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“:	362
Wahlberechtigte insgesamt:	6.057
Wähler/innen insgesamt:	2.774
Ungültige Stimmzettel:	30
Gültige Stimmzettel:	2.744
Gültige Stimmen:	2.744

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerberin/Bewerber:

Bewerberin/Bewerber	Stimmenzahl
Baars, André	645
Müller, Stefan	1.013
Dr. Pfeiffer, Rüdiger	239
Tholotowsky, Erika	847

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen

Herrn Stefan Müller
und
Frau Erika Tholotowsky

am Sonntag, dem 08. April 2018 – in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr eine Stichwahl statt.

Das Wahlergebnis wurde auf der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 19.03.2018 festgestellt.

Niedere Börde, 20.03.2018



Werner
Gemeindevwahlleiter

Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 18.03.2018

Wahlbezirke/ Briefwahl	Wahlberechtigte gesamt	Wähler	gültige Stimmen	ungültige Stimmen	Baars, André	Müller, Stefan	Dr. Pfeiffer, Rüdiger	Tholotowsky, Erika
Dahlenwarleben	785	236	230	6	71	88	26	45
Gersdorf	341	136	136	0	41	52	20	23
Groß Ammensleben	1040	505	500	5	43	317	39	101
Gutenswegen	571	240	237	3	52	138	22	25
Jersleben	513	228	224	4	56	52	14	102
Klein Ammensleben	589	289	284	5	130	83	18	53
Meseberg	330	147	147	0	10	16	3	118
Samswegen	1483	495	492	3	103	94	49	246
Vahldorf	405	151	151	0	43	60	16	32
Briefwahl		347	343	4	96	113	32	102
Gesamtergebnis	6057	2774	2744	30	645	1013	239	847

Der Gemeindevwahlausschuss stellte auf seiner Sitzung am 19.03.2018 fest, dass eine Stichwahl erforderlich ist. Keiner der Bewerber hat die erforderliche Stimmenzahl (Mehrheit) erreicht. Eine Stichwahl findet statt, zwischen den Bewerbern: Herr Müller, Stefan und Frau Tholotowsky, Erika.

Für die am 08.04.2018 stattfindende Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten keine nochmalige Wahlbenachrichtigungskarte. Diejenigen, die ab dem 19.03.2018 wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag (formlos) bei der Gemeinde einen Wahlschein.

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am Sonntag, dem 08.04.2018, findet in der Gemeinde Niedere Börde die Stichwahl der Bürgermeisterwahl statt, an der teilnehmen:

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmenzahl
1	Müller, Stefan	1.013
2	Tholotowsky, Erika	847

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in neun allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, waren das Wahllokal und der Wahlbezirk angegeben, in dem sie wählen konnten. Dort können sie auch bei der Stichwahl ihre Stimme abgeben.
3. Hinweise für die Stichwahl:
Die Wahlberechtigten erhalten keine weiteren Benachrichtigungskarten, so dass sie ohne Wahlbenachrichtigungskarte im Wahllokal einen Stimmzettel erhalten.
Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Für die Stichwahl des Bürgermeisters ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend.
4. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde zusammen.
5. Jede wählende Person hat eine Stimme.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel für die
– Landratswahl sind von der Farbe **Grau**,
– Bürgermeisterwahl sind von der Farbe **Orange**.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Landrats- und Bürgermeisterwahl.
Die Reihenfolge der Bewerber ist nach § 30 Abs. 3 KWG LSA geregelt.
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber.
7. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.
Er begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder sonstige Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
– wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
– wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
– wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
– wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
– wenn er keine Kennzeichnung enthält.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Nur bei Vorlage des Wahlscheines im Wahllokal, erhält der Erstwähler einen Stimmzettel.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
11. Wahlberechtigte Personen die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bei der Gemeinde einen schriftlichen (formlos) oder mündlichen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Niedere Börde stellen.
Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter übersenden, dass dieser noch die Möglichkeit hat, den Wahlbriefumschlag spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr an das jeweilige Wahllokal zuzustellen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wahlscheine, gegebenenfalls mit Briefwahlunterlagen, können bis zum 06. April 2018, 18 Uhr bei der Gemeindebehörde gestellt werden.
Eine wahlberechtigte Person die schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, erhält auf Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, einen Wahlschein.
Der Wähler kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden. Ist die/der Wahlberechtigte wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder kann nicht lesen, so kann sie/er sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind.
12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedere Börde, 21.03.2018



Tholotowsky
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Wahl der Schöffen

AMTSPERIODE 01.01.2019 – 31.12.2023

» Ab 1. Januar 2019 beginnt lt. Gerichtsverfassungsgesetz eine neue Amtszeit für ehrenamtliche Richter (Schöffen für die Schöffengerichte) an den Amtsgerichten und Strafkammern der Landgerichte. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Geschäftsjahre.

Für dieses Ehrenamt werden interessierte Bürger aus der Gemeinde Niedere Börde gesucht. Die Gemeinde Niedere Börde hat dazu eine Vorschlagsliste aufzustellen. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Für die Gemeinde Niedere Börde soll die Vorschlagsliste mindestens 5 Personen umfassen.

Schöffen üben an den Gerichten einen Teil der Staatsgewalt aus, gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

- Interessenten müssen
- die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
 - bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - in der Gemeinde wohnen,
 - durch kein Strafverfahren belastet sind.

Die Bewerber/innen dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium der Staatssicherheit tätig gewesen sein.

Sie erhalten für Ihren Einsatz eine Entschädigung.

Wer sich für das verantwortungsvolle Amt interessiert, richtet seine Bewerbung bis zum **30.04.2018** an die
*Gemeinde Niedere Börde
Büro der Bürgermeisterin
OT Groß Ammensleben
Große Straße 9/10
39326 Niedere Börde*

Das notwendige Formular für die Bewerbung kann aus dem Internet unter www.gemeinde@niedere-boerde.de heruntergeladen werden. Dazu ist auf der Startseite der Button „Formulare Schöffenwahl“ anzuklicken.

Niedere Börde, 16.03.2018

INFO

Informationen und Auskunft können Interessenten unter der Telefon-Nr. ☎ (039202) 88511 oder 88503 erhalten.

Bekanntmachung zur Wahl der Jugendschöffen

AMTSPERIODE 01.01.2019 – 31.12.2023

» Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz und Jugendgerichtsgesetz beginnt ab 1. Januar 2019 eine neue Amtszeit für ehrenamtliche Richter (Jugendschöffen) am Jugendgericht der Amtsgerichte. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Geschäftsjahre.

Dazu hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Börde eine Vorschlagsliste zu erstellen, auf deren Grundlage die Vorgeschlagenen von einem gebildeten Ausschuss am Amtsgericht gewählt werden.

Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste soll die Gemeinde Niedere Börde an den Jugendhilfeausschuss geeignete Personen für das Amt des Jugendschöffen benennen.

Die Schöffen üben an den Gerichten einen Teil der Staatsgewalt aus, gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Gesucht werden Bürger aus der Gemeinde Niedere Börde, die an der

Ausübung für dieses Ehrenamt interessiert sind.

Als geeignete Personen werden angesehen:

- Frauen und Männer, die über Erfahrungen in der Erziehung und den Umgang mit jungen Menschen verfügen,
- bei Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- mindestens seit 01.01.2018 im Landkreis Börde wohnen und
- durch kein Strafverfahren belastet sind.

Die Bewerber/innen dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium der Staatssicherheit tätig gewesen sein.

Sie erhalten für Ihren Einsatz eine Entschädigung.

Wer sich für das verantwortungsvolle Amt interessiert, richtet seine Bewerbung bis zum **30. April 2018** an den
*Landkreis Börde
Fachdienst Bildung
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben*

Das notwendige Formular für die Bewerbung kann aus dem Internet unter www.boerdekreis.de heruntergeladen werden. Dazu ist auf der Startseite des Landkreises Börde am unteren linken Ende der Button „Formulare“ und „Jugendschöffenwahlen“ anzuklicken.

Auch auf der Homepage der Gemeinde ist ein Button „Formulare Jugendschöffenwahl“ eingerichtet.

Niedere Börde, 16.03.2018

INFO

Informationen und Auskunft können Interessenten unter der Telefon-Nr. (039202) 88511 oder 88503 erhalten.

Grabenschau des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ 2018

Stadt/ Gemeinde	Schaubeauftragte	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Tourenplan
Schaubezirk 8		25.04.2018	8:30 Uhr	Dahlenwarsleben Dawa Wirtschaftshof Krugstraße	
OT Dahlenwarsleben					Dahlenwarsleben
OT Groß Ammensleben					Klein Ammensleben
OT Klein Ammensleben					Groß Ammensleben
OT Gutenswegen	Lothar Chelvier				Gutenswegen
OT Jersleben					Vahldorf Hillersleben Neuenhofe
OT Meseberg					Meseberg
OT Samswegen					Samswegen
OT Vahldorf					Jersleben

Wir gratulieren



Gesundheit, Wohlergehen & viel Glück! Die Bürgermeister übermitteln zum Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche!

ZUM GEBURTSTAG

APRIL

OT Dahlenwarsleben

03.04. Rudi Freistedt 80.

OT Groß Ammensleben

10.04. Robert Lessig 85.
22.04. Inge Meyer 75.

OT Gutenswegen

10.04. Gerlinde Thräne 80.

Jersleben

02.04. Christa Projahn 75.

Klein Ammensleben

29.04. Marianne Schulze 70.

Samswegen

06.04. Gisela Hartmann 85.

MAI/JUNI

OT Groß Ammensleben

07.05. Eva-Maria Isensee 70.

OT Gutenswegen

12.05. Rolf Nehr Korn 75.
18.05. Gerda Krone 85.
06.06. Johanna Zeitz 80.

Jersleben

17.05. Roland Hiller 70.
19.05. Gudrun Nichau 80.
10.06. Günter Ondraczek 70.

Klein Ammensleben

27.05. Irene Möhring 90.

Samswegen

20.05. Doris Böhmert 75.
23.05. Sibylle Baacke 75.
23.05. Brigitta von Heine 85.

ZUR GEBURT

01.02. Lilly Schröder
Dahlenwarsleben
24.01. David Benjamin
Grenz
Dahlenwarsleben
07.01. Anton Schlagowski
Dahlenwarsleben
18.02. Ludwig Hartmann
Groß Ammensleben
29.01. Miley Krautkrämer
Groß Ammensleben
10.01. Hugo Manuel
Masuth
Groß Ammensleben
19.01. Jill Schneider
Gutenswegen
17.02. Phil Theo Hoffmann
Jersleben
24.02. Rike Mewes
Klein Ammensleben
22.01. Hanna Baacke
Samswegen

ZUM EHEHEJUBILÄEN

60. Hochzeitstag

Anna und Karl Heinrich May
am 10.06.
in Groß Ammensleben

50. Hochzeitstag

Irmtraud und Horst Dullin
am 24.05.
in Samswegen

Marianne und
Hans-Joachim Strumpf
am 06.04.
in Klein Ammensleben

JUGENDWEIHE

Charly Mike Dörfel
am 02.06.
in Samswegen

(Angaben ohne Gewähr)

IMPRESSUM KULTURSPIEGEL NIEDERE BÖRDE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Die Gemeinde Niedere Börde,
der Bürgermeister
Große Straße 9/19, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben

Die nächste Ausgabe erscheint am **17. April 2018**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **6. April 2018**.

Kulturhistorische Gesellschaft Groß Ammensleben lädt ein

Vortrag von Dr. Wilfried Lübeck – Napoleonische Besatzung und Freiheitskrieg 1813-1815 in der Niederer Börde

Anhand der 1841 aufgestellten Gedenktafel für die Teilnehmer an den Napoleonischen Befreiungskriegen stellt der Historiker Dr. Wilfried Lübeck Neuerkennt-

nisse zur Zeit der französischen Besatzung und der Aufstellung der preußischen Landwehr und des Landsturms in Groß Ammensleben und der Umgebung vor. Der Vortrag mit Musik und Lichtbildern findet am 5. April, um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Post“ Groß Ammensleben statt. Der Eintritt ist frei.

Terminplan der Straßenkehrmaschine im Jahr 2018

REINIGUNG SEIT 13.03.2018 (ABHÄNGIG VON DER WITTERUNG)

Ortsteil	Kehr- zeitraum	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gersdorf	<i>Dienstags 7 - 9 Uhr</i>	13.03.18	03.04.18 24.04.18	15.05.18	05.06.18 26.06.18	17.07.18	07.08.18 28.08.18	18.09.18	09.10.18	30.10.18 20.11.18	11.12.18
Dahlenwarsleben	<i>Dienstags 8 - 12 Uhr</i>	13.03.18	03.04.18 24.04.18	15.05.18	05.06.18 26.06.18	17.07.18	07.08.18 28.08.18	18.09.18	09.10.18	30.10.18 20.11.18	11.12.18
Klein Ammensleben	<i>Dienstags 11 - 16 Uhr</i>	13.03.18	03.04.18 24.04.18	15.05.18	05.06.18 26.06.18	17.07.18	07.08.18 28.08.18	18.09.18	09.10.18	30.10.18 20.11.18	11.12.18
Groß Ammensleben	<i>Mittwochs 7 - 11 Uhr</i>	14.03.18	04.04.18 25.04.18	16.05.18	06.06.18 27.06.18	18.07.18	08.08.18 29.08.18	19.09.18	10.10.18	07.11.18 21.11.18	12.12.18
Gutenswegen	<i>Mittwochs 10 - 13 Uhr</i>	14.03.18	04.04.18 25.04.18	16.05.18	06.06.18 27.06.18	18.07.18	08.08.18 29.08.18	19.09.18	10.10.18	07.11.18 21.11.18	12.12.18
Vahldorf	<i>Mittwochs 12 - 16 Uhr</i>	14.03.18	04.04.18 25.04.18	16.05.18	06.06.18 27.06.18	18.07.18	08.08.18 29.08.18	19.09.18	10.10.18	07.11.18 21.11.18	12.12.18
Meseberg	<i>Donnerstags 7 - 10 Uhr</i>	15.03.18	05.04.18 26.04.18	17.05.18	07.06.18 28.06.18	19.07.18	09.08.18 30.08.18	20.09.18	11.10.18	01.11.18 22.11.18	13.12.18
Samswegen	<i>Donnerstags 9 - 13 Uhr</i>	15.03.18	05.04.18 26.04.18	17.05.18	07.06.18 28.06.18	19.07.18	09.08.18 30.08.18	20.09.18	11.10.18	01.11.18 22.11.18	13.12.18
Jersleben	<i>Donnerstags 12 - 16 Uhr</i>	15.03.18	05.04.18 26.04.18	17.05.18	07.06.18 28.06.18	19.07.18	09.08.18 30.08.18	20.09.18	11.10.18	01.11.18 22.11.18	13.12.18

Hinweis:

Grundsätzlich findet die Straßenreinigung, alle drei Wochen zu den o.g. Terminen statt, ausgenommen Feiertage oder höhere Gewalten verhindern den Einsatz an diesen Tagen.

In solchen Fällen wird die Straßenreinigung in der darauffolgenden Woche, an dem für die Ortschaft festgesetzten Kehrtag nachgeholt.